Bundesgesetzblatt

1950	Ausgegeben zu Bonn am 17. November 1950	Nr. 47

Inhalt:

Gesetz
zur Verlängerung des Notgesetzes für die deutsche Hochseefischerei.
Vom 15. November 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer des Notgesetzes für die deutsche Hochseefischerei vom 16. März 1950 (BGBl. S. 44) wird bis zum 30. Juni 1951 verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1950 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. November 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

Bekanntmachung der Verordnungen zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes und der Reichsdienststrafordnung in der Bundesfassung.
Vom 28. Oktober 1950.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) werden

1. die Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes,
2. die Verordnung zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung

in der für die Beamten und Richter des Bundes geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Bonn, den 28. Oktober 1950.

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
von Lex

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

Vorbemerkung:

In den nachfolgenden Bekanntmachungen der Bundesfassung der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes und der Verordnung zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung bedeuten:

a) Kleindruck: gegenwärtig gegenstandslose Vorschriften,

b) „. . .“ oder „(entfällt)“: Wegfall von Vorschriften infolge veränderter staatsrechtlicher Verhältnisse (§ 2 des Bundespersonalgesetzes vom 17. Mai 1950).

Verordnung
zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes

vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669)

in der Fassung

sämtlicher Änderungsverordnungen, des § 2 Buchst. a des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) sowie der Ersten und der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 17. Juni 1950 (BGBl. S. 274) und vom 10. Oktober 1950 (BGBl. S. 726).

Auf Grund des § 183 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird folgendes verordnet:

Zu § 2

1. Bei der Übertragung eines neuen Amts im Wege der Versetzung des Beamten wird das bisherige Beamtenverhältnis nicht beendet und ein neues nicht begründet.

2. Die Übertragung eines neuen Amts im Wege der Versetzung ist ausgeschlossen und die Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses erforderlich in allen Fällen, in denen ernannt werden soll

a) ein Beamter auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit oder auf Widerruf; dies gilt insbesondere dann, wenn ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit von einem anderen Dienstherrn oder bei einer anderen Verwaltung in einem Amt, für das er nicht den vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungs- oder Probedienst abgeleistet oder nicht die vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen bestanden hat, zum Beamten auf Widerruf ernannt werden soll,

b) unbeschadet der Vorschrift des § 29 Abs. 3 ein Beamter auf Zeit zum Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf.

3. Auch wenn die Voraussetzungen der Nr. 2 nicht vorliegen, ist die Übertragung eines neuen Amts nicht durch Versetzung, sondern nur im Wege der Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses möglich, wenn mit der Übertragung des neuen Amts der Übertritt zu einem anderen Dienstherrn verbunden ist.

4. Eine Versetzung aus dem Geschäftsbereich eines Bundesministers in den eines anderen darf nur im Einvernehmen beider Bundesminister ausgesprochen werden.

5. Die Übertragung eines anderen Amts unter Neubegründung eines Beamtenverhältnisses darf in den Fällen der Nr. 3 und dann, wenn in den Fällen der Nr. 2 mit ihr ein Übertritt aus dem Geschäftsbereich eines Bundesministers in den eines anderen verbunden ist, gleichfalls nur im Einvernehmen beider Bundesminister oder der unmittelbaren Dienstherren und, wenn der Beamte mit der Neuernennung nicht kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt (z. B. § 77 Abs. 3), nur dann ausgesprochen werden, wenn der Beamte seine Entlassung aus dem bisherigen Beamtenverhältnis zu dem Zeitpunkt der Neuernennung beantragt hat und diesem Antrag stattgegeben worden ist. . . .

6. Ist ein Beamter auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift von einem anderen Dienstherrn zu übernehmen (z. B. § 22 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933, vgl. DV zu § 43 DBG), so bedarf es einer Entlassung und Ernennung nicht; es genügt eine schriftliche Übernahmeverfügung der obersten Dienstbehörde des neuen Dienstherrn.

7. Oberste Behörde im Sinne des Absatzes 4 ist im Bund . . . die oberste Behörde des Verwaltungszweiges, dem der Beamte angehört, z. B. der zuständige Bundesminister . . . oder die Chefs der sonstigen Obersten Bundesbehörden; einen Anhalt für die Zugehörigkeit ergeben in der Regel die staatlichen Haushaltspläne.

8. Bei einem Ruhestandsbeamten oder bei Hinterbliebenen eines Beamten gilt als oberste Dienstbehörde die Behörde, die zuletzt oberste Dienstbehörde des Beamten war. Der Bundesminister des Innern bestimmt, welche Behörde als oberste Dienstbehörde des Ruhestandsbeamten gelten soll, wenn dies bei Aufhebung oder Umbildung von Behörden nicht bestimmt ist.

Zu § 3

1. Der Beamte hat bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung als Diener der Gesamtheit und aus der Rücksichtnahme auf die Pflichten seines Amtes ergeben. Er darf daher in der Öffentlichkeit nicht als aktiver Anhänger einer bestimmten politischen Partei oder eines bestimmten politischen Programms hervortreten.

2. Der Beamte hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen. Er hat insbesondere auf die Erleichterung und Verbesserung der dem Wohle aller Staatsbürger dienenden Verwaltung Bedacht zu nehmen, die Höflichkeit zu wahren und den auf seine dienstliche Tätigkeit Angewiesenen behilflich zu sein.

Zu § 4

1. Der Diensteid ist durch den Dienstvorgesetzten oder einen hiermit von ihm beauftragten Beamten abzunehmen. Gesetzliche Vorschriften, die etwas anderes bestimmen, . . . bleiben unberührt. Vor der Leistung des Eides ist der zu Vereidigende mit dem Inhalt des Eides bekannt zu machen und in angemessener Weise auf seine Bedeutung hinzuweisen. Der Eid wird durch Nachsprechen der Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll dabei die rechte Hand, bei ihrer Behinderung die linke erheben. Über die Vereidigung ist eine Verhandlung aufzunehmen, die auch den Wortlaut des Eides zu enthalten hat (Formblatt als Anlage dieser Verord-

nung). Die Verhandlung ist von dem Beamten, der den Eid geleistet hat, sowie von dem Beamten, der die Vereidigung vorgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist zu den Personalakten des Beamten zu nehmen.

2. Mitglieder einer Religionsgesellschaft, denen ein Gesetz gestattet, bei Leistung des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, haben durch Bescheinigung der Religionsgesellschaft nachzuweisen, daß sie Mitglied einer solchen Gesellschaft sind.

3. Ein ehemaliger Beamter ist bei seiner Wiederernennung zum Beamten erneut zu vereidigen. . . . Die oberste Dienstbehörde kann für bestimmte Beamtengruppen, bei denen es üblich ist, daß einzelne Personen wiederholt für kurze Zeit in das Beamtenverhältnis berufen werden, bestimmen, daß von einer erneuten Vereidigung abzusehen ist. In diesen Fällen ist der Beamte darauf hinzuweisen, daß der früher geleistete Diensteid ihn auch für sein neues Amt bindet.

Zu § 5

Der Beamte ist verpflichtet, dem Dienstvorgesetzten die Tatbestände, die ihm bei der Vornahme von Amtshandlungen Beschränkungen auferlegen, zu melden.

Zu § 6

Der Beamte ist in der Regel zu hören, bevor ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte untersagt wird.

Zu § 7

Der Begriff des Vorgesetzten ergibt sich aus § 2 Abs. 5 DBG.

Zu § 8

1. Soll ein Beamter durch eine Behörde oder ein Gericht vernommen werden, so ist die Genehmigung von der vernehmenden Stelle unter Bezeichnung der Fragen, auf die sich die Vernehmung erstrecken soll, einzuholen, soweit sie nicht schon durch den Beamten beigebracht ist. Der Beamte ist verpflichtet, selbst zu prüfen, ob er die Aussage zu verweigern hat, bis die Genehmigung zur Aussage erteilt ist; in Zweifelsfällen hat er die Entscheidung des Dienstvorgesetzten einzuholen.

2. (entfällt)

Zu § 13

1. Ein Zusammenhang mit dem Hauptamt besteht dann, wenn das Nebenamt oder die Nebenbeschäftigung durch Gesetz oder allgemeine Bestimmung mit dem Inhaber eines bestimmten Amts verbunden ist oder wenn sie dem Beamten übertragen sind, weil er Inhaber des Hauptamts war. . . .

2. Die Weiterdauer dieser Nebenämter und Nebenbeschäftigungen kann nur bei Beendigung des Beamtenverhältnisses bestimmt werden. Frühere Zusagen oder Vereinbarungen sind wirkungslos. Die Beendigung tritt in allen ihren rechtlichen Wirkungen ein. Der Beamte scheidet aus dem Vorstand oder Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft und aus ähnlichen Stellen ohne weiteres aus. Der Dienstvorgesetzte hat die Beendigung des Beamtenverhältnisses und der Nebentätigkeit den beteiligten Stellen unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 17

1. Der Beamte hat den Urlaub rechtzeitig bei dem Dienstvorgesetzten zu beantragen und dafür zu sorgen, daß ihm Mitteilungen seiner Dienstbehörde jederzeit zugeleitet werden können. Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn dienstliche Rücksichten dies fordern.

2. Bleibt der Beamte wegen Krankheit dem Dienst fern, so hat er die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer spätestens am folgenden Tage anzuzeigen. Auf Anfordern des Dienstvorgesetzten hat er eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei längerer Dauer der Krankheit ist die Vorlegung einer ärztlichen Bescheinigung auf jedesmaliges Verlangen des Dienstvorgesetzten zu wiederholen. Der Beamte ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstvorgesetzten von einem beamteten Arzt untersuchen zu lassen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Dienststelle.

3. Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit erteilt der Dienstvorgesetzte, wenn die oberste Dienstbehörde nicht etwas anderes bestimmt. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, wenn der Dienstvorgesetzte es nicht ausnahmsweise erläßt. Der Dienstvorgesetzte bestimmt, ob und inwieweit der Urlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist.

4. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, ob und für welche Zeit der Leiter einer Behörde sich selbst beurlauben kann.

5. Die Dienstbezüge, deren Verlust der Dienstvorgesetzte bei schuldhaftem Fernbleiben des Beamten vom Dienst festgestellt hat, sind für den Fall der Anrufung der Dienststrafkammer bis zu deren Entscheidung (§§ 105, 106 RDStO) einzubehalten.

6. Über den Erholungsurlaub hinaus kann der Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen (Familienereignisse u. dgl.) den erforderlichen Urlaub gewähren. Die Dienstbezüge werden in diesen Fällen nicht gekürzt.

7. Eine Beurlaubung aus dem Hauptamt auf mehr als sechs Monate ist nicht statthaft, auch nicht für einen Urlaub zwecks Übertritts zu einer anderen Verwaltung oder in einen anderen Beruf. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen bewilligen. Satz 1 gilt nicht . . . bei Beurlaubungen der unbesoldeten Beamten und der Ehrenbeamten.

8. Urlaub, der lediglich persönlichen Belangen des Beamten dient, wird, abgesehen von Nr. 6, nur unter Fortfall der Dienstbezüge gewährt. Bei einem Urlaub, der auch öffentlichen Belangen dient, können dem Beamten die Dienstbezüge bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur in halber Höhe, belassen werden. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Ausnahmen von dieser Regelung gewähren; Ausnahmen für einen mittelbaren Bundesbeamten bedürfen der Zustimmung der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Dienstbehörde. Die Vorschriften gelten nicht für Urlaub, der auf allgemeine Anordnung der Bundesregierung für bestimmte Zwecke erteilt wird.

9. Eine Verwendung bei einer anderen öffentlichen Verwaltung oder bei einem anderen öffentlichen Dienstherrn auf Grund einer Abordnung ist nicht Urlaub im Sinne des § 17.

Zu §§ 18, 19

Der Beamte kann zum Zwecke der von ihm für erforderlich gehaltenen persönlichen Berichterstattung bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten seinen Wohnort ohne Erlaubnis verlassen.

Zu § 20

Solange der Bundespräsident keine neuen Bestimmungen über Dienstkleidung und Amtstracht der Beamten erlassen hat, verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Zu § 21

1. Die Vorschrift, nach der das Aufrücken in Dienstaltersstufen versagt werden kann, soll nicht auf Beamte angewendet werden, die infolge Kriegsdienstbeschädigung, Dienstbeschädigung, . . . vorübergehender Krankheit oder wegen geminderter Leistungsfähigkeit in den letzten Dienstjahren vor Erreichung der Altersgrenze in ihren Leistungen nachlassen.

2. Bevor dem Beamten das Aufrücken versagt wird, soll ihm unter Verwarnung eine angemessene Frist gesetzt werden, in der er seine Leistungen verbessern kann. Die Versagung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Wird die Entscheidung nicht von der obersten Dienstbehörde getroffen, so ist der Beamte darauf hinzuweisen, daß er die Entscheidung des nächsthöheren Dienstvorgesetzten anrufen kann.

3. Für Beamte auf Widerruf, die sich nicht in einer Planstelle befinden, bleibt Nr. 78 der Reichsbesoldungsvorschriften unberührt.

Zu § 22

(entfällt)

Zu § 23

1. Ersatzansprüche des Dienstherrn gegen den Beamten wegen eines durch schuldhafte Amtspflichtverletzung dem Dienstherrn unmittelbar zugefügten Schadens verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

2. Ersatzansprüche des Dienstherrn gegen den Beamten in Fällen, in denen der Dienstherr einem durch eine schuldhafte Amtspflichtverletzung geschädigten Dritten Schadensersatz zu leisten hat, verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt worden ist und der Dienstherr von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

3. Die Vorschriften der Nrn. 1 und 2 finden auch auf die vor dem 1. Juli 1937 entstandenen, zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährten Schadensersatzansprüche des Dienstherrn gegen den Beamten Anwendung. Der Beginn sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem 1. Juli 1937 nach den bisherigen Gesetzen. Ist die Verjährungsfrist nach Nr. 1 oder 2 kürzer als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist vom 1. Juli 1937 an berechnet. Läuft jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher als die nach Nr. 1 oder 2 maßgebende kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der längeren Frist, frühestens aber mit dem 1. Dezember 1938 vollendet.

4. Die Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen, die vor dem 1. Juli 1937 begangen sind, bestimmen sich im übrigen nach bisherigem Recht; bei Amtspflichtverletzungen in Ausübung der öffentlichen Gewalt kann die oberste Dienstbehörde jedoch § 23 Abs. 2 anwenden, wenn der Anspruch gegen den Beamten nicht rechtshängig geworden ist und die Forderung auf Ersatz eine Härte für den Beamten bedeuten würde.

Zu § 24

1. Die Ernennung wird, wenn nicht bei Aushändigung der Ernennungsurkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist, mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam. Eine Ernennung auf einen rückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

2. Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 209) die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 2d bis A 11 sowie aller nichtplanmäßigen Bundesbeamten den obersten Bundesbehörden übertragen mit der Ermächtigung, diese Befugnis hinsichtlich der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 4b 1 bis A 11 und der entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden weiter zu übertragen.

Zu § 25

(entfällt)

Zu § 26

1. Jedem Staatsbürger, der sich zur demokratischen Staatsauffassung bekennt, steht der Zugang zum öffentlichen Dienst offen.

2. (1) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jeder Stelle im öffentlichen Dienst. Bei Anstellungen und Beförderungen soll dem durch Auslese ermittelten bestgeeigneten Bewerber die zu besetzende Stelle übertragen werden.

(2) Das Ausbildungs- und Prüfungsverfahren wird nach § 164 DBG durch Verordnung der Bundesregierung geregelt.

3. Für eine Stelle des höheren Dienstes darf die juristische Vorbildung nur gefordert werden, wenn diese zur Erfüllung der mit der Stelle verbundenen Aufgaben notwendig ist.

4. Freie Stellen und Prüfungen sind öffentlich bekanntzumachen. Kommt innerhalb einer Verwaltung nur ein Kreis von Bewerbern mit besonderer fachlicher Eignung in Betracht, so kann die öffentliche Bekanntmachung mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses auf diesen Kreis beschränkt werden. Mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses kann von der Ausschreibung bestimmter Arten von Stellen abgesehen werden.

Zu § 27

1. Vor der Berufung zum Beamten ist zu prüfen, ob der Anwärter gesund ist, sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet und guten

Leumund hat. Ferner ist ein Auszug aus dem Strafregister einzufordern; kann die dafür zuständige Stelle nach den geltenden Bestimmungen Auskunft aus dem Strafregister nicht verlangen, so fordert die auskunftberechtigte vorgesetzte oder Aufsichtsbehörde den Strafregisterauszug an.

2. Bei Versetzungen . . . und bei Beförderungen brauchen die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" nicht erneut ausgesprochen zu werden.

Zu § 28

1. Die Urkunde mit den Worten „auf Lebenszeit" stellt, sofern diese Worte nicht schon in der Ernennungsurkunde enthalten sind, die oberste Dienstbehörde oder die ihr nachgeordnete, zur Ernennung des Beamten ermächtigte Dienststelle aus. Ist der Beamte zum Beamten auf Lebenszeit ernannt, so braucht dies bei Versetzungen und Beförderungen nicht erneut ausgesprochen zu werden.

2. Als Voraussetzung für die Anstellung auf Lebenszeit tritt an Stelle der Prüfungen bei auf Probe angestellten Anwärtern die Bestätigung, daß der Zusatz „auf Probe" in ihrer Amtsbezeichnung wegfällt (§ 18 der Reichslaufbahnverordnung).

3. Die Frist von drei Jahren für die Führung des Amts bis zur Anstellung auf Lebenszeit beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem dem Beamten unter Berufung in das Beamtenverhältnis das Amt übertragen ist. Hat der in das Beamtenverhältnis Berufene bereits unmittelbar vor seiner Berufung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift das Amt geführt, so beginnt die dreijährige Frist mit der tatsächlichen Führung des Amts. Die Frist wird nicht dadurch unterbrochen, daß ihm in seiner Laufbahn ein anderes Amt übertragen wird.

Zu § 29

1. Die Amtszeit eines Beamten auf Zeit, der eine vorschriftsmäßige Ernennungsurkunde erst nach seinem Amtsantritt, spätestens aber am 31. Dezember 1938 erhalten hat, beginnt mit dem Zeitpunkt seines Amtsantritts.

2. Im Falle der Weiterführung des Amts wird das Beamtenverhältnis nicht unterbrochen.

Zu § 30

1. Ein Beamter, der nach dem zweiten Halbsatz der DV Nr. 2 a zu § 2 zum Beamten auf Widerruf ernannt und innerhalb der Frist des § 28 Abs. 2 Nr. 2 durch Widerruf entlassen ist, soll von seinem früheren Dienstherrn (Verwaltung) wieder übernommen werden, wenn nicht nach dessen Entscheidung Gründe vorliegen, die auch sonst der Begründung eines Beamtenverhältnisses entgegenstehen. Die Übernahme erfolgt durch Ernennung zu einem Amt, das derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mindestens mit gleich hohem Endgrundgehalt verbunden ist. Solange die Ernennung nicht ausgesprochen ist, hat der Beamte die rechtliche Stellung eines Wartestandsbeamten seines letzten Dienstherrn auf Grund seines früheren Amts. Der Berechnung seines Wartegeldes ist das Diensteinkommen zugrunde zu legen, das er erhalten hätte, wenn er bis zur Entlassung aus dem letzten Amt in seinem früheren Amt verblieben wäre. Ist er in seinem früheren Amt Beamter auf Zeit gewesen und bei Ablauf seiner früheren Amtszeit noch nicht wieder Beamter auf Zeit oder auf Lebenszeit geworden, so hat ihn, wenn dies nicht schon nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 vorher zu geschehen hat, mit Ablauf jener Amtszeit der letzte Dienstherr in den Ruhestand zu versetzen.

2. § 30 enthält keine zeitliche Beschränkung für die Anstellung von Beamten auf Lebenszeit, sondern bringt die Verpflichtung, den darin bezeichneten Beamten spätestens nach sechs Jahren auf Lebenszeit anzustellen.

3. Die Frist von sechs Jahren beginnt mit der ersten Einweisung in eine Planstelle. Das gilt auch für die Fälle, in denen der Beamte schon vor dem 1. Juli 1937 in die Planstelle eingewiesen ist. Die in Planstellen bei verschiedenen Behörden verbrachte Dienstzeit ist zusammenzurechnen.

4. Bei Beamten auf Widerruf des einfachen Dienstes, die ohne Vorbereitungsdienst und Prüfung unmittelbar in Planstellen auf Probe angestellt werden (§ 16 der Reichslaufbahnverordnung), soll die Bewährungsfrist höchstens fünf Jahre betragen.

Zu § 33

(entfällt)

Zu § 35

1. Die Laufbahnen der Beamten gliedern sich in vier Laufbahngruppen, und zwar:

Nr.	Laufbahngruppe Bezeichnung	umfassend die Beamten, die nach den bestehenden Grundsätzen in der Regel zuerst angestellt werden in einer Planstelle der Reichsbesoldungsgruppen
I	des einfachen Dienstes	A 11 bis A 9 einschließlich
II	des mittleren Dienstes	A 8 bis A 4 d einschließlich
III	des gehobenen Dienstes	A 4 c 2 bis A 3 einschließlich
IV	des höheren Dienstes	A 2 c 2

Im Zweifel entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen darüber, welcher der vorgenannten Laufbahngruppen ein Beamter angehört. Eine Laufbahn ist einer anderen gleichwertig, wenn sie derselben Laufbahngruppe angehört.

2. Die Versetzung wird mit dem in der Versetzungsverfügung angegebenen Zeitpunkt wirksam. Ist ein Zeitpunkt nicht angegeben, so wird sie mit dem Tage wirksam, an dem sie dem Beamten mitgeteilt ist. Einer Entlassungsurkunde bedarf es nicht. Die Versetzung ist von der Stelle auszusprechen, in deren Geschäftsbereich der Beamte versetzt werden soll.

3. (entfällt)

4. (entfällt)

5. (entfällt)

Zu § 37

1. Solange der Bundespräsident keine neuen Bestimmungen über die Amtsbezeichnung der Beamten erlassen hat, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

2. Der Beamte darf nur solche Titel führen, die staatlich verliehen sind. Staatlich verliehene Titel

sind auch die bisher in einzelnen Ländern verliehenen über die Besoldungsgruppe hinausgehenden Amtsbezeichnungen. Bezeichnungen, die weder Titel sind noch eine Berufsbezeichnung bedeuten, sondern lediglich die Zugehörigkeit zu Vereinigungen oder bestimmte Leistungen bezeichnen (z. B. . . . Verwaltungsakademie-Diplominhaber u. dgl.), darf der Beamte außerhalb des Dienstes seiner Amtsbezeichnung zusetzen; im Dienst sind solche Bezeichnungen nicht erlaubt.

3. Die in besonderen gesetzlichen Vorschriften, z. B. im § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, im Artikel 1 der Personalabbauverordnung und den entsprechenden Vorschriften der Länderrechte vorgesehene Regelung, daß der Beamte auch nach Übertritt in ein anderes Amt seine bisherige Amtsbezeichnung weiterführt, bleibt unberührt. Das gleiche gilt für die auf Grund des § 23 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 vor dem 1. Juli 1937 in ein anderes Amt übergetretenen Beamten.

4. Die Vorschrift, nach der die im Abs. 2 bezeichneten Beamten sowie Warte- und Ruhestandsbeamte eine geänderte Amtsbezeichnung führen dürfen, bezieht sich nur auf Änderungen, die nach dem 1. Juli 1937 erfolgen. Darüber hinaus wird diesen Beamten, soweit es sich nicht um Ruhestandsbeamte mit verkürztem gesetzlichem Ruhegehalt handelt, gestattet, die nach dem 30. Januar 1933 geänderten Amtsbezeichnungen zu führen. Die das Ruhegehalt regelnden Behörden dürfen die Amtsbezeichnung anwenden, die dem Beamten bei der Versetzung in den Ruhestand zustand.

5. Die vor dem 1. Juli 1937 auf ihren Antrag entlassenen Beamten mit Ausnahme der Gruppen von Ehrenbeamten, für die bisher eine andere Regelung galt, können die ihnen bei der Entlassung zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz a. D. führen, wenn sie sie nicht auf Grund eines Urteils eines Gerichts oder Dienststrafgerichts verloren haben oder wenn sie nicht auf ihren unter Verzicht auf die Amtsbezeichnung oder den Titel gestellten Antrag entlassen sind. § 37 Abs. 4 gilt auch für sie.

6. Die oberste Dienstbehörde kann die ihr nach Abs. 2 Satz 7 und Abs. 3 zustehenden Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Die Zurücknahme der Erlaubnis nach Abs. 4 ist von der Behörde auszusprechen, die sie erteilt hat.

7. (entfällt)

Zu § 38

1. Dienstbezüge sind Geldbezüge, auf deren Gewährung der Beamte einen Rechtsanspruch hat, insbesondere solche, die durch Gesetz (Besoldungsgesetz, Besoldungsordnung, Satzung usw.) vorgeschrieben sind, dagegen nicht geldliche Leistungen, die auf Kannvorschriften beruhen (z. B. Unterhaltszuschüsse u. dgl.).

2. Wegen der Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge ist § 39 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 in der Fassung nach § 50 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) mit zugehöriger Nr. 116a der Besoldungsvorschriften (RBB. 1940 S. 139) auf alle Beamten anzuwenden.

3. Werden Dienst- oder Versorgungsbezüge nach dem Tage der Fälligkeit ausgezahlt, so besteht gegen die Zahlungspflichtigen kein Rechtsanspruch auf Verzinsung oder Ersatz des durch die spätere Auszahlung entstandenen Schadens.

Zu § 42

1. (1) Das Recht auf Einsicht in die Personalakten haben auch vorläufig ihres Amtes enthobene oder in den Wartestand versetzte Beamte.

   (2) Der Antrag auf Einsicht ist auf dem Dienstwege an den Dienstvorgesetzten der Behörde zu richten, bei der die Personalakten geführt werden.

2. Der Beamte kann das Recht auf Einsicht in seine Personalakten grundsätzlich nur persönlich ausüben. Ist er zur persönlichen Einsichtnahme nicht in der Lage, so ist die Einsicht auch einem bevollmächtigten Vertreter zu gestatten, falls nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

3. Die Personalakten sind bei der Behörde einzusehen, bei der sie geführt werden. Liegen besondere Gründe vor, so kann der Dienstvorgesetzte (Nr. 1 Abs. 2) die Einsicht bei einer anderen Behörde gestatten.

4. Die Personalakten sind bei der Behörde unter Aufsicht eines von ihr mit der Vorlegung beauftragten Beamten während der Dienststunden einzusehen.

5. Bei der Einsichtnahme soll dem Beamten eine Aufzeichnung über den Inhalt der Akten oder die Anfertigung von Abschriften einzelner Schriftstücke nicht verwehrt werden.

6. Der Beamte darf von der Kenntnis, die er durch die Einsicht in seine Personalakten erlangte, nur insoweit Gebrauch machen, als es zur Wahrung seiner berechtigten Belange notwendig ist. Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit (§ 8 DBG) bleiben unberührt.

7. Prüfungsakten gehören nicht zu den Personalakten.

8. Besondere Kosten (Reisekosten, Tagegelder usw.) dürfen durch die Einsichtnahme nicht erwachsen.

9. Soweit frühere Beamte ein berechtigtes Interesse dartun und dienstliche Belange nicht entgegenstehen, soll auch ihnen die Einsicht in ihre Personalakten gestattet werden. Die Bestimmungen in Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 bis 8 gelten für sie entsprechend.

Zu § 43

Kapitel V des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 bleibt mit Ausnahme seines § 23 Abs. 2 in Geltung. Für die Rechtsverhältnisse der im § 24 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes bezeichneten Beamten gelten vom 1. Juli 1937 ab die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes.

Zu § 44

(entfällt)

Zu § 45

Ist der Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand in der Urkunde nicht bestimmt, beginnt der Wartestand mit der Zustellung der Urkunde.

Zu § 46

1. Für den Verlust der Nebenämter und Nebenbeschäftigungen bei Versetzung in den Wartestand gilt das zu § 13 Bestimmte sinngemäß.

2. Letzter Dienstvorgesetzter des Wartestandsbeamten ist der im Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand zuständige Dienstvorgesetzte.

3. Zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmte Einkünfte sind Geldbezüge, die den Inhabern bestimmter Ämter zur pauschalen Abgeltung des mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwands (Repräsentation) gewährt werden. Auslagen für die mit dem Amt verbundenen sächlichen Bedürfnisse sind keine Dienstaufwandskosten.

Zu § 47

1. Wegen des Begriffs „gleichwertige Laufbahn" vergleiche das zu § 35 Bestimmte.

2. Bei etwaigem Bedarf haben die obersten Dienstbehörden, wenn nicht nach ihrem Ermessen zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen, solche Beamten der eigenen oder einer fremden Verwaltung heranzuziehen, die in den Wartestand versetzt werden sollen oder schon versetzt sind und deren weitere Verwendung wegen des Wertes ihrer Leistungen im staatlichen Interesse gelegen ist.

3. Die Erstattung des Unterschieds zwischen den früheren und den neuen Dienstbezügen kann der neue Dienstherr von dem früheren Dienstherrn nur für die nach dem 1. Juli 1937 in ein Amt einberufenen Wartestandsbeamten fordern.

Zu § 48

Als voll verwendet gilt ein Wartestandsbeamter nur dann, wenn er von der Dienstbehörde bei der Einberufung eine dahingehende Mitteilung erhalten hat.

Zu § 51

(entfällt)

Zu § 53

1. Ist wegen mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten auf eine Gesamtgefängnisstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer erkannt, so treten die gleichen Folgen ein. Ist wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt, so gelten nur die für Vorsatz erkannten Einsatzstrafen. Mit der Rechtskraft des Urteils enden auch alle dem Beamten übertragenen Nebenämter. Die Zahlung der Dienstbezüge ist jedoch erst mit dem Ende des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, einzustellen; Bezüge, die für den folgenden Monat bereits gezahlt sind, sind wieder einzuziehen.

2. § 53 gilt auch für Ehrenbeamte.

Zu § 55

1. Als Bezüge, die der Beamte nach § 55 Abs. 1 nachträglich zu erhalten hat, gelten nur die Bezüge des Hauptamts ohne Dienstaufwandskosten.

2. Als Arbeitseinkommen, das sich der Beamte nach § 55 Abs. 7 anrechnen lassen muß, gilt alles Einkommen, das nach den Steuergesetzen als Arbeitseinkommen zu behandeln ist.

Zu § 56

Der Dienstvorgesetzte soll das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis, den Tag des Ausscheidens und die Gründe dafür dem Beamten schriftlich bekanntgeben (§ 163).

Zu § 59

(entfällt)

Zu § 60

1. Dem Verlangen eines Beamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf nach Entlassung braucht nicht entsprochen zu werden, wenn er die Verpflichtung übernommen hat, eine bestimmte Zeit im Dienst zu bleiben.

2. Ein auf seinen Antrag aus dem Dienst des Bundes oder eines Landes entlassener Beamter darf im unmittelbaren oder mittelbaren Bundesdienst nur nach Einvernehmen beider Verwaltungen beschäftigt oder erneut zum Beamten ernannt werden.

3. (entfällt)

4. Als Entlassungsbehörde gilt für die vom Bundespräsidenten zu entlassenden Beamten die Dienststelle, welche die Vorschlagsbefugnis ausübt, für die übrigen Beamten die zur Entlassung ermächtigte Dienststelle.

Zu § 61

(entfällt)

Zu § 62

1. Wenn der Widerruf zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Mitteilung wirksam wird, so erhält der Beamte die vollen Dienstbezüge bis Ende des Monats, in dem dieser Zeitpunkt liegt.

2. Das Übergangsgeld ist von der Behörde festzusetzen, die die Dienstbezüge festsetzt. Es ist beim Ausscheiden in einer Summe zu zahlen und bei dem Haushaltstitel zu buchen, aus dem das Diensteinkommen gezahlt wurde.

3. Zu den Dienstbezügen, nach denen das Übergangsgeld zu berechnen ist, rechnen nicht Dienstaufwandskosten, Gebührenanteile . . ., Kleidergeld und dergleichen.

4. War das Beamtenverhältnis durch Dienst bei der Wehrmacht oder durch Kriegsdienst unterbrochen, so ist diese Zeit bei der Berechnung des Übergangsgeldes zu berücksichtigen.

5. (entfällt)

Zu § 63

1. Ein weiblicher Beamter, der seine Entlassung mit Rücksicht auf seine bevorstehende Verheiratung beantragt und die Ehe vor Ablauf von drei Monaten seit dem Entlassungstage geschlossen hat, erhält eine Abfindung gemäß §§ 64, 65.

2. Verwitwete und geschiedene weibliche Beamte sind nach § 63 DBG auf ihren Antrag zu entlassen, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit mindestens einem Kinde leben, das am Tage des Eingangs des Antrags das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die Fortsetzung des Dienstverhältnisses mit den Mutterpflichten nicht vereinbar ist.

3. Über die Entlassung eines verheirateten weiblichen Beamten nach § 63 Abs. 1 Satz 3 DBG entscheidet die oberste Dienstbehörde. Hierbei sind Härten zu vermeiden. Insbesondere ist bei Beurteilung der Frage, ob die wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint, ein strenger Maßstab anzulegen.

4. Von der Entlassung verheirateter weiblicher

Postagenten, Poststelleninhaber und Inhaber von Post- und Telegraphenhilfsstellen kann bis auf weiteres abgesehen werden.

5. Fällt die dauernde wirtschaftliche Versorgung nachträglich weg, so ist der ausgeschiedene weibliche Beamte auf seinen Antrag wieder einzustellen.

Zu § 64

Die Abfindungssumme ist von der Behörde festzusetzen, die für die Festsetzung des Ruhegehalts (§ 126) zuständig wäre. Die Abfindungssumme ist beim Ausscheiden in einer Summe fällig. Sie ist einkommensteuerfrei.

Zu § 65

1. Als Dienstzeit gilt auch die Wartestandszeit und bei Lehrerinnen die an staatlich anerkannten Privatschulen verbrachte Dienstzeit. Eine Privatschule gilt dann als staatlich anerkannt, wenn sie in allen wesentlichen Beziehungen ähnlich den Landes- und Gemeindeschulanstalten, welche die nämlichen Zwecke verfolgen, eingerichtet ist. Das Übergangsgeld nach § 62 und das Übergangsgeld für Angestellte sind keine Abfindung im Sinne des § 65.

2. Als Dienstzeit gilt nur die Zeit, in der die Arbeitskraft des weiblichen Beamten durch das Dienstverhältnis überwiegend in Anspruch genommen war. Diese Voraussetzung ist im öffentlichen und nichtöffentlichen Schuldienst bei Erteilung von mindestens 14 Unterrichtsstunden in der Woche erfüllt, auch wenn die sonst vorgeschriebene Pflichtstundenzahl nicht erreicht worden ist.

3. (entfällt)

Zu § 66

Für die Mitteilung der schriftlichen Verfügung über die Entlassung gilt § 163.

Zu § 68

1. Nach § 3 Nr. 11 BPG gelten die Vorschriften des § 68 Abs. 1 und 3 DBG bis zum 31. Dezember 1952 nicht für Bundesrichter. Die danach über das fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus im Dienst verbliebenen oder nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres wieder angestellten Bundesrichter treten mit Ablauf des 31. Dezember 1952 in den Ruhestand.

2. Die Vorschriften des § 68 Abs. 2 DBG finden nach § 171 Abs. 1 DBG auf die richterlichen Beamten keine Anwendung.

Zu § 70

Der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand ist schriftlich zu stellen. Er darf nicht an Bedingungen geknüpft sein und kann nicht mehr zurückgenommen werden, wenn er dem Dienstvorgesetzten zugegangen ist, der die Versetzung in den Ruhestand auszusprechen oder dem Bundespräsidenten oder der sonst zuständigen Stelle vorzuschlagen hat.

Zu § 71

(entfällt)

Zu § 73

1. (entfällt)

2. Der Zeitraum von mehr als drei Monaten ist auch dann erfüllt, wenn der Beamte innerhalb von sechs Monaten mit Unterbrechungen mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat.

3. Hat ein Dienstvorgesetzter die ärztliche Untersuchung oder Beobachtung angeordnet, so trägt die Dienststelle die dadurch entstandenen Kosten.

Zu § 74

Das zu § 70 Bestimmte gilt auch hier.

Zu § 75

1. Verfahren auf zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, die am 1. Juli 1937 noch nicht beendet sind, sind unter Berücksichtigung der bisherigen Feststellungen nach neuem Recht durchzuführen. An die Stelle des Rekurses oder eines anderen Rechtsmittels tritt die Entscheidung der obersten Dienstbehörde nach § 75 Abs. 4 Satz 4.

2. Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die baren Auslagen des Pflegers.

Zu § 77

1. Das zu § 70 Bestimmte gilt auch hier.

2. Wegen des Begriffs „gleichwertige Laufbahn" vergleiche das zu § 35 Bestimmte.

3. Kommt ein Beamter seiner Verpflichtung nach § 47 Abs. 2, § 48 Abs. 2 nicht nach, so ist die vorgeschriebene Feststellung unverzüglich zu treffen.

4. (entfällt)

Zu § 78

Für den Beginn der im Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Frist genügt es, wenn dem Beamten eine Mitteilung über den Inhalt der von der zuständigen Stelle vollzogenen Urkunde über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt ist. Die Urkunde selbst muß vor Ablauf der Frist zugestellt werden.

Zu § 80

1. Abs. 2 gilt nicht für Beförderungen, die bereits vor dem 1. Juli 1937 ausgesprochen worden sind.

2. (1) Eingangsstelle einer Laufbahn (Abs. 2) ist deren niedrigste Planstelle, d. h. die Planstelle, in der ein Beamter der betreffenden Laufbahn nach den bestehenden Grundsätzen zuerst angestellt wird. Für einen Beamten, der Laufbahnen mehrerer Laufbahngruppen (vgl. das zu § 35 Nr. 1 Bestimmte) angehört hat, ist die Eingangsstelle der Laufbahn maßgebend, in der er sich beim Eintritt des Versorgungsfalls befindet.

(2) Die Dienstbezüge nach einer für die Laufbahn eines Beamten nicht als Eingangsstelle dienenden Besoldungsgruppe sind hiernach als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen, wenn er sie seit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die seinem Amt entsprechende Planstelle verliehen worden ist, mindestens ein Jahr bezogen hat. Hat der Beamte die Dienstbezüge nicht ein Jahr lang bezogen, so ist er versorgungsrechtlich so zu behandeln, als ob er bis zum Eintritt des Versorgungsfalls in dem vorher bekleideten Amt verblieben wäre.

Zu § 81

1. Abs. 1 Nr. 3 gilt bei unbesoldeten Beamten nur für einen Urlaub, der bei besoldeten Beamten unter Fortfall der Dienstbezüge gewährt wird.

2. Unter Abfindung oder Übergangsgeld im Sinne von Abs. 1 Nr. 5 ist auch jede Abfindung oder jedes Übergangsgeld auf Grund früherer Bestimmungen zu verstehen, sofern das Übergangsgeld oder die Abfindung nicht bereits vor Verkündung des Ge-

setzes zurückgezahlt ist. Rückzahlungen, die nach dem 27. Januar 1937 vorgenommen sind, sind unwirksam; die betreffenden Beträge sind dem Beamten wieder zu erstatten.

Zu § 82

1. Dienst in der früheren Wehrmacht (Nr. 1) ist der Dienst als Soldat. . . .

2. (1) Eine bei der früheren Marine auf einer Seereise in außerheimischen Gewässern bei ununterbrochenem Bordkommando zugebrachte Dienstzeit, deren Dauer mindestens sechs Monate beträgt, wird angerechnet:

a) soweit der Beamte sie nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr, aber vor seiner Ernennung zum Beamten abgeleistet hat, doppelt;

b) in sonstigen Fällen, also auch wenn sie vor das siebenundzwanzigste Lebensjahr fällt, einfach.

(2) Das gleiche gilt für die Zeit der Verwendung als Soldat in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten und deren Hinterländern, im Dienst des Reiches oder im Dienst der Schutztruppen in Afrika, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat.

(3) Soweit die vorstehend erwähnten Dienstzeiten Kriegsdienstzeiten sind, richtet sich ihre Anrechnung ausschließlich nach § 83 in Verbindung mit § 82 Nr. 1.

(4) Die Gewässer, die als außerheimisch gelten, werden durch Verordnung der Bundesregierung näher bezeichnet.

3. (entfällt)

4. (entfällt)

5. (entfällt)

Zu § 83

1. § 83 Abs. 1 behandelt nur die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit durch Teilnahme an einem Kriege. Die Kriegszeit wird hiernach angerechnet:

a) wenn sie vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres liegt, nur mit der Erhöhung nach § 83,

b) wenn sie nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres, aber vor der Ernennung zum Beamten liegt, als Dienst in der früheren Wehrmacht nach § 82 Nr. 1 und außerdem mit der Erhöhung nach § 83,

c) wenn sie nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres und nach Ernennung zum Beamten liegt, als Beamtendienstzeit nach § 81 und außerdem mit der Erhöhung nach § 83, soweit sie jedoch als Beamtendienstzeit nach § 81 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 6 unberücksichtigt bleibt, nach den Grundsätzen unter Buchstabe b.

2. Was als Krieg und Kriegsdienstzeit gilt, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind und ob Soldaten, die auf Befehl einem Kriege ausländischer Truppen beigewohnt haben, Kriegsjahre anzurechnen sind, bestimmt der Bundespräsident.

3. (entfällt)

4. Die Grundsätze unter Nr. 1 gelten entsprechend für die Zeit einer Kriegsgefangenschaft.

5. (entfällt)

Zu § 84

Bei der Ermittlung des Zeitraumes von sechs Monaten nach Abs. 1 sind die in den außereuropäischen Ländern und auf Seereisen verbrachten Dienstzeiten zusammenzuzählen.

Zu § 85

1. Die neue Berechnungsweise des Ruhegehalts unterstellt die Zurücklegung der bisher für die Entstehung des Ruhegehaltsanspruchs notwendig gewesenen zehnjährigen Dienstzeit und nimmt das bisher durch Anrechnung von Vordienstzeiten gewollte Ergebnis insoweit teilweise vorweg. Diesem Umstand ist bei der Handhabung des Absatzes 1 Rechnung zu tragen.

2. Zeiten, die vor einem früheren Beamtenverhältnis liegen, dürfen nicht berücksichtigt werden, wenn die Zeit des früheren Beamtenverhältnisses selbst nach § 81 Abs. 2 nicht angerechnet wird.

3. Zeiten zwischen zwei Beamtenverhältnissen dürfen nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn das frühere Beamtenverhältnis nicht durch Verschulden des Beamten endete. Ein Verschulden liegt nicht vor, wenn das Beamtenverhältnis wegen gesetzlicher Laufbahnvorschriften, wegen Dienstunfähigkeit oder Arbeitsmangels endete; gleiches gilt, wenn ein hochschulmäßig juristisch oder technisch vorgebildeter Beamter im Anschluß an die große Staatsprüfung von Amts wegen oder auf seinen Antrag entlassen worden ist.

Zu § 87

Für die Neufestsetzung des Wartegeldes verlängert sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit nur um diejenige Zeit, während der der Wartestandsbeamte nach § 48 Abs. 1 verwendet worden ist.

Zu § 89

Für einen Beamten, der Laufbahnen mehrerer Laufbahngruppen (vgl. das zu § 35 Bestimmte) angehört hat, ist die Laufbahn maßgebend, in der er sich beim Eintritt des Versorgungsfalles befindet.

Zu § 93

1. Als „für ehelich erklärte Abkömmlinge" gelten auch die im § 1723 BGB erwähnten Kinder.

2. Die Vorschriften des § 93 gelten auch in anderen als den in seinem Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Fällen, in denen einem früheren Beamten zur Zeit seines Todes Versorgungsbezüge bewilligt waren, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch nicht bestanden hat, z. B. Gnadenbewilligungen in den Fällen der §§ 54, 132 DBG, §§ 64, 104 RDStO.

Zu § 97

1. An Kindes Statt angenommene Kinder stehen den für ehelich erklärten Kindern gleich.

2. Der Unterhaltsbeitrag nach Abs. 3 kann auch dann gewährt werden, wenn dem Beamten bei Lebzeiten ein Kinderzuschlag nicht gezahlt worden ist, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlags aber erfüllt waren.

3. Zu den Beamten, die zur Zeit ihres Todes Ruhegehalt erhalten hätten, zählen die im § 76 Abs. 2 aufgeführten Beamten auf Widerruf nur dann, wenn ihnen vor ihrem Tode die Entscheidung über ihre Versetzung in den Ruhestand bereits zugestellt worden ist.

4. Wird eine neue Ehe einer Beamtenwitwe auf Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage für nichtig erklärt, so wird für die Zeit, während der die neue Ehe bestand, kein Witwengeld gewährt. Für die Zeit nach rechtskräftiger Feststellung der Nichtigkeit besteht ein Anspruch auf Witwengeld nur dann, wenn die Witwe bei Eingehung der neuen Ehe die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit dieser Ehe nicht kannte.

5. Hat eine Vollwaise einen Waisengeldanspruch aus dem Beamtenverhältnis sowohl des Vaters als auch der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt.

Zu § 98a

(entfällt)

Zu § 100

Bei der Berechnung ist ein Unterhaltsbeitrag nach § 97 Abs. 3 außer Betracht zu lassen.

Zu § 102

1. Ein Unterhaltsbeitrag nach § 102 Abs. 1 kann der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene für überwiegend schuldig erklärt war oder wenn er der Frau im Falle der Scheidung ohne Verschulden beider Ehegatten Unterhalt zu gewähren hatte (§ 1569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 69 Abs. 2, § 96 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 — RGBl. I S. 807 —, § 45 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 — Gesetz Nr. 16 des Kontrollrats in Deutschland, Amtsblatt des Kontrollrats S. 77 ff.).

2. War die Ehe des verstorbenen Beamten aufgehoben oder für nichtig erklärt, so kann der früheren Ehefrau ein Unterhaltsbeitrag in den Fällen bewilligt werden, in denen der Verstorbene bei Beurteilung seiner Unterhaltspflicht kraft gesetzlicher Vorschrift wie ein alleinschuldig geschiedener Ehemann zu behandeln war (§ 1345 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 31 Abs. 1, § 42 Abs. 2, §§ 88, 92 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938, §§ 26 Abs. 1, 37 Abs. 2 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946) oder in denen er der Frau nach Maßgabe des § 69 Abs. 2 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 in Verbindung mit § 16 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 923) oder § 61 Abs. 2 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 Unterhalt zu gewähren hatte.

3. Als Unterhaltsbeitrag soll kein höherer Betrag bewilligt werden als der Betrag des Unterhalts, den die frühere Ehefrau voraussichtlich erhalten hätte, wenn der Verstorbene noch lebte.

Zu §§ 107 bis 125

Die obersten Dienstbehörden sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen für ihren Geschäftsbereich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ergänzende Vorschriften zu erlassen, soweit die Eigenart des Dienstes oder die Wahrung der Manneszucht dies erfordern.

Zu § 107

1. Der Weg nach und von der Dienststelle beginnt und endet an der Haustür. Die Unterbrechung des Weges aus persönlichen Gründen gilt nicht als Dienst.

2. Für den Begriff „übertragbare Krankheit" ist § 1 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1721) maßgebend.

3. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer dienstlich angeordneten ärztlichen Untersuchung und gegebenenfalls einer ärztlichen Beobachtung in einem Krankenhaus zu unterziehen. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt die Verwaltung.

4. (1) Für einen Dienstunfall, den ein am 27. Januar 1937 im Dienst oder im Wartestand befindlicher Beamter vor dem 27. Januar 1937 erlitten hat, wird von diesem Tage ab Heilfürsorge nach den Vorschriften der §§ 109, 110 gewährt. Im übrigen richtet sich die Unfallfürsorge für Unfälle, die sich vor diesem Zeitpunkt ereignet haben, nach bisherigem Recht. Dies gilt auch dann, wenn das Beamtenverhältnis des durch den Unfall Verletzten erst nach dem 30. Juni 1937 endet, es sei denn, daß nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 79 bis 106 eine höhere Versorgung zusteht.

(2) Für einen Dienstunfall, den ein Beamter in der Zeit vom 27. Januar bis 30. Juni 1937 erlitten hat, wird Unfallfürsorge nach neuem Recht (§§ 107 bis 125) gewährt. Dies gilt auch dann, wenn das Beamtenverhältnis vor dem 1. Juli 1937 geendet hat. Unfallfürsorge wird jedoch nach bisherigem Recht gewährt, wenn dieses für den Verletzten günstiger ist.

5. Zu Abs. 3: Ein Dienstunfall liegt auch dann vor, wenn ein Beamter, der in bestimmten, außerhalb des Deutschen Reichs liegenden Gebieten beschäftigt ist, an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt.

Die in Betracht kommenden Gebiete und die in Betracht kommenden übertragbaren Krankheiten werden von den Bundesministern des Innern und der Finanzen durch Verwaltungsanordnung bestimmt.

Zu § 109

1. Das Heilverfahren kann auch in einer Krankenhausbehandlung bestehen; diese umfaßt Unterkunft, Verpflegung, ärztliche Behandlung, Pflege, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln. Über die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung entscheidet der behandelnde Arzt. Der Dienstvorgesetzte kann mit der Feststellung der Notwendigkeit auch einen beamteten Arzt beauftragen. Als Krankenhäuser im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht Genesungs- und Erholungsheime, auch wenn sie mit Krankenhäusern verbunden sind. Bei Behandlung in Privatkliniken sind die Vorschriften der Beihilfengrundsätze für die Reichsverwaltung sinngemäß anzuwenden (RBB. 1942 S. 157 und die hierzu ergangenen Änderungen und Ergänzungen). Die Kosten der Behandlung in einer Privatklinik, die unzweifelhaft auch in einem Krankenhaus entstanden wären, sind erstattungsfähig. Erstattet werden in der Regel nur die Kosten der dritten Klasse des Krankenhauses. Wenn der Zustand des Verletzten oder die Schwere seines Leidens es erfordern oder andere ärztliche Gründe dafür sprechen, können auch die Kosten einer anderen Klasse erstattet werden.

2. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu un-

terziehen, wenn nach dem Gutachten des behandelnden Arztes

a) die Art der Verletzung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Verletzten nicht möglich ist,

b) der Zustand oder das Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert,

c) die Behandlung oder Pflege notwendig ist, weil der Verletzte wiederholt den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwidergehandelt hat.

In anderen Fällen bedarf es der Zustimmung des Verletzten.

3. (1) Die Versorgung mit „Heilmitteln" schließt auch die Gewährung von Badekuren ein; Badekuren sollen jedoch nur dann bewilligt werden, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen.

(2) Kosten für Badekuren werden nur erstattet, wenn die oberste Dienstbehörde auf Grund des Gutachtens eines beamteten Arztes zu solchen Heilverfahren vorher ihre Zustimmung erteilt hat. Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörden übertragen.

4. Die vorgesetzte Dienstbehörde kann anordnen, daß das Heilverfahren ganz oder teilweise von der Verwaltung selbst durchgeführt wird. Durch die Anordnung fällt der Anspruch auf Erstattung von baren Auslagen weg, soweit sie nicht auf Grund von Maßnahmen entstehen, die vor der Anordnung getroffen worden sind. Inwieweit diese Auslagen zu erstatten sind, entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde.

5. Soweit die Verwaltung nicht selbst das Heilverfahren durchführt, wird der Anspruch des Verletzten auf Heilverfahren dadurch erfüllt, daß die ihm erwachsenen notwendigen baren Auslagen erstattet werden; die vorgesetzte Dienstbehörde kann aber in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Verletzten die Aufwendungen für das Heilverfahren in Form einer jederzeit widerruflichen Zuwendung ablösen.

6. Die dem Dienstvorgesetzten übergeordnete Dienstbehörde kann anordnen, daß für die Dauer einer Krankenhausbehandlung oder einer gewährten Badekur von den laufenden Bezügen des Verletzten, mit Ausnahme der Kinderzuschläge, bis zu $33^1/_3$ vom Hundert einbehalten werden. Ist der Verletzte bei der obersten Dienstbehörde beschäftigt, so trifft diese die Anordnung. Die Einbehaltung soll nur erfolgen, wenn anzunehmen ist, daß der Verletzte Aufwendungen für Beköstigung usw. spart. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für die Fälle, in denen das Heilverfahren von der Verwaltung selbst durchgeführt wird (vgl. Nr. 4). Die Beträge, deren Einbehaltung zulässig ist, können auch nachträglich von den zu erstattenden Kosten abgezogen werden.

7. Zu den „Hilfsmitteln" (§ 109 Nr. 3) gehören nicht nur Gebrauchsmittel oder Gegenstände, die unmittelbar die Dienst- oder Erwerbsfähigkeit heben, sondern auch solche, die notwendig sind, um den Allgemeinzustand des Verletzten zu bessern, körperliche Beschwerden zu beseitigen oder eine Verschlimmerung zu verhüten. Was als „Hilfsmittel" anzusehen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Im allgemeinen gehören hierzu orthopädische Gebrauchsgegenstände (Krücken, fahrbare Stühle usw.). Zur Gewährung von Hilfsmitteln gehören auch die zur Instandhaltung und Erneuerung der Hilfsmittel notwendigen Auslagen.

8. Als Kosten des Heilverfahrens sind auch die Kosten zu erstatten, die für die Benutzung von Beförderungsmitteln anläßlich der ärztlichen oder Krankenhausbehandlung oder der Behandlung in einer Privatklinik und zur Erreichung der Wohnung des Verletzten aufgewendet werden mußten. Hierzu rechnen auch die erforderlichen Kosten für die Überführung der Leiche eines infolge Dienstunfalls Verstorbenen bis zur Wohnung oder zum Wohnort.

Zu § 111

Der Zuschlag zum Ruhegehalt nach Abs. 3 ist ein Pflegegeld, kein Ruhegehalt, da er nur für die Dauer der Hilflosigkeit gewährt werden darf, sich also in der Hauptsache nach dem tatsächlichen Aufwand richtet.

Zu § 112

1. Bei Anwendung des § 112 Nr. 1 auf Beamte, für die § 68 Abs. 1 Satz 2 gemäß eine frühere Altersgrenze gesetzlich vorgesehen ist, tritt diese Altersgrenze an die Stelle des fünfundsechzigsten Lebensjahres.

2. Deckt sich das Mittel aus Anfangsgrundgehalt und Endgrundgehalt nicht mit einer Dienstaltersstufe, so richtet sich der Wohnungsgeldzuschuß nach der nächsthöheren Dienstaltersstufe.

Zu § 116

Waisengeld wird nur den elternlosen Enkeln gezahlt, die der Verstorbene zur Zeit seines Todes unentgeltlich unterhalten hat. Es genügt also nicht, daß gelegentlich den Enkeln Unterhalt gewährt worden ist. Unentgeltliche Unterhaltsgewährung liegt schon dann vor, wenn der Verstorbene den Unterhalt des Kindes überwiegend bestritten hat.

Zu § 119

Ob und inwieweit bei einem Dienstunfall Ersatz für beschädigte oder zerstörte Kleidungsstücke oder für sonstige Gegenstände geleistet werden kann, entscheidet die oberste Dienstbehörde. Der Ersatz ist auf solche Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs zu beschränken, die der Beamte im Dienst benötigt oder mit sich zu führen pflegt.

Zu § 120

1. Der Unterhaltsbeitrag wird nach dem Grad der Erwerbsbeschränkung bemessen, wie sie für den allgemeinen Arbeitsmarkt besteht. Der Grad der Erwerbsbeschränkung ist durch amtsärztliche Untersuchung festzustellen. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, ob und wann Nachuntersuchungen zum Zweck der Neufestsetzung des Unterhaltsbeitrags durchzuführen sind. Sie kann diese Befugnis auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienstbehörden übertragen. Im übrigen bestimmt der beamtete Arzt den Zeitpunkt der Nachuntersuchung. Entzieht sich der Empfänger eines Unterhaltsbeitrags ohne triftigen Grund der Nachuntersuchung, so ist der Unterhaltsbeitrag durch die oberste Dienstbehörde ganz oder teilweise zu versagen.

2. Der Unterhaltsbeitrag wird mit Ablauf des Monats erhöht, in dem der Bescheid zugestellt worden ist, durch den diese Erhöhung ausgesprochen wird. Der Unterhaltsbeitrag fällt mit dem Ablauf des Monats ganz oder teilweise weg, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, durch den diese Veränderung ausgesprochen wird.

3. Über den ursächlichen Zusammenhang des Todes mit dem Unfall entscheidet die für die Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung zuständige Behörde. Der behandelnde Arzt ist gutachtlich zu hören.

4. Soweit in den Fällen des Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 21. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 646, 647) auf Grund des früheren § 121 ein Anspruch entstanden ist, verbleibt es dabei.

Rechtskräftige Urteile und Vergleiche über Ansprüche aus Anlaß eines Dienstunfalls (§ 124) bleiben unberührt, wenn sie günstiger sind.

Zu § 122

Die Unfallfürsorge kann auch teilweise entzogen werden. Die Entziehung kann darin bestehen, daß das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag gekürzt wird oder daß eine Begrenzung der Kosten des Heilverfahrens eintritt. Über die Entziehung der Unfallfürsorge entscheidet in jedem Falle die oberste Dienstbehörde. . . .

Zu § 124

1. Der Anspruch auf Unfallfürsorge wird nicht durch Ansprüche berührt, die dem Beamten aus der Kranken- (Unfall-) Versicherung oder aus einem privatrechtlichen Versicherungsvertrag zustehen. Über die Mindestleistung des Heilverfahrens (DV Nr. 1 und AB Nr. 1 zu § 109) soll in diesem Fall nicht hinausgegangen werden. Bei Kannbewilligungen sind Versicherungsleistungen zu berücksichtigen. Soweit der Beamte durch die Versicherung schon entschädigt ist, kann er keine Heilfürsorge verlangen.

2. Ist ein Beamter abgeordnet oder in einem weiteren Hauptamt oder nebenamtlich tätig, so werden die Kosten des Heilverfahrens und der Ersatzleistung nach § 119 aus den Haushaltsmitteln der Verwaltung geleistet, bei der der Beamte zur Zeit des Dienstunfalls tätig war. Der Beamte richtet Anträge wegen des Heilverfahrens und der Ersatzleistung nach § 119 an die Behörde, bei der er zur Zeit seiner Antragstellung überwiegend tätig ist, oder bei der er zuletzt angestellt war. Hat diese Verwaltung die Kosten nicht zu buchen, so sind sie ihr von der zuständigen Verwaltung zu erstatten. Dies gilt für Dienstunfälle, die sich ab Inkrafttreten dieser Verordnung ereignen.

Zu § 126

1. Solange über die Zuständigkeit nichts anderes bestimmt ist, gelten die bisherigen Anordnungen vorbehaltlich der Mitwirkung der nach dem Gesetz zu beteiligenden Stellen weiter.

2. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften werden erst beim Eintritt des Versorgungsfalls getroffen. Zusicherungen dürfen insoweit vorher nicht gemacht werden.

3. Bewilligungen auf Grund von Kannvorschriften dürfen frühestens mit Wirkung vom Beginn des Antragsmonats an ausgesprochen werden.

4. Neben dem Wartegeld, Ruhegehalt und Witwengeld oder einem diesen Bezügen entsprechenden Unterhaltsbeitrag werden allgemein Kinderzuschläge nach den für die Beamten im Dienst geltenden Vorschriften gewährt. Nach denselben Vorschriften erhalten ledige waisengeldberechtigte Waisen den Kinderzuschlag bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

Zu § 127

1. (1) Dienstaufwandsgelder (Abs. 3) sind nur solche Einkommensteile, die tatsächlich einen Ersatz durch den Dienst bedingter besonderer Aufwendungen darstellen; nicht als Dienstaufwandsgelder gelten Bezüge, bei denen es sich tatsächlich um eine Vergütung für Arbeitsleistung oder um eine Entschädigung für Zeitversäumnis handelt, und zwar auch dann, wenn sie eine irreführende Bezeichnung tragen. Als Anhalt für die Beurteilung der Angemessenheit von Dienstaufwandsgeldern dienen die für Beamte festgesetzten Zuwendungen ähnlicher Art.

(2) Hat die Regelungsbehörde Bedenken, Einkommensteile, die als Dienstaufwandsgelder bezeichnet sind, als solche in voller Höhe anzuerkennen, oder kommt nach ihrer Ansicht ein Dienstaufwand nach Lage der Verhältnisse nicht in Frage, so holt sie eine Äußerung des zuständigen Finanzamts darüber ein, inwieweit diese Einkommensteile steuerrechtlich (§ 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1950 — BGBl. S. 697 —) nicht zum Arbeitslohn gerechnet werden. Einkommensteile, die steuerrechtlich Arbeitslohn sind, können grundsätzlich nicht als Dienstaufwandsgelder im Sinne der Ruhensvorschriften angesehen werden.

(3) Erscheint der Regelungsbehörde das Ausmaß, in dem nach Auskunft des Finanzamts Einkommensteile nicht zum Arbeitslohn rechnen, als Grundlage für die Anwendung der Ruhensvorschriften zu weitgehend, so führt sie die Entscheidung auf dem Dienstwege herbei.

2. Von Dienstaufwandsgeldern und Auslandszulagen (Abs. 3) abgesehen, sind als Einkommen (Abs. 1 und 2) noch außer Betracht zu lassen:

a) Reisekosten und ähnliche Bezüge,
b) Zuwendungen aus Anlaß eines Dienstjubiläums, soweit sie 100 Deutsche Mark nicht übersteigen,
c) Beiträge (Beitragsanteile) des Dienstherrn zur Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten- usw. Versicherung über die gesetzliche Verpflichtung hinaus sowie Beiträge des Dienstherrn an Zuschußkassen und dergleichen,
d) Krankengelder auf Grund der Sozialversicherung.

3. (1) Nach Abs. 4 ist jede Beschäftigung im Dienste des Bundes usw. „Verwendung im öffentlichen Dienst" im Sinne der Absätze 1 und 2. Es kommt also weder auf die Dauer der Beschäftigung noch darauf an, ob die Beschäftigungsstelle eine Behörde ist, ob die Beschäftigung im Beamten- oder

im Angestelltenverhältnis oder in anderer Form erfolgt, oder aus welchen Mitteln die Vergütung für die Leistung fließt. Ausgenommen ist jedoch

a) eine Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger,

b) eine Tätigkeit, die unter das Umsatzsteuergesetz fällt.

Dies gilt aber nicht,

1. wenn die Tätigkeit für sich allein betrachtet nicht der Umsatzsteuer unterliegen würde und nur deshalb unter das Umsatzsteuergesetz fällt, weil sie im Zusammenhang mit einer selbständigen Berufstätigkeit ausgeübt wird,
2. wenn der Bundesminister der Finanzen für besondere Fälle bestimmt, daß trotz Unterwerfung der Tätigkeit unter das Umsatzsteuergesetz § 127 anzuwenden ist.

Die auf die Tätigkeit entfallende Umsatzsteuer ist ohne Rücksicht auf die Fälligkeit bei der Ruhensberechnung von dem Einkommen aus der Tätigkeit abzusetzen.

(2) Die Ruhensvorschriften werden auch dann angewendet, wenn zu ihrer Umgehung die Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts mißbraucht werden.

4. Als Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Abs. 4 Satz 1) sind, soweit es sich um erst nach dem 30. Januar 1933 geschaffene Einrichtungen handelt, nur solche zu verstehen, die durch Gesetz oder sonstigen Hoheitsakt die Rechte oder die Stellung einer Körperschaft usw. des öffentlichen Rechts erhalten haben.

5. Verbände von Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts (Abs. 4 Satz 1) sind Zusammenschlüsse jeder Art ohne Rücksicht auf die Rechtsform und Bezeichnung. . . .

6. Verwendung im öffentlichen Dienst liegt auch vor bei Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich — wenn auch über Zwischenglieder — in der Hand der im Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Unternehmungen befindet.

7. Hat ein Warte- oder Ruhestandsbeamter neben dem Amt, aus dem er Versorgungsbezüge erhält, mindestens ein Jahr lang eine sonstige Tätigkeit im öffentlichen Dienst ununterbrochen ausgeübt und setzt er diese Tätigkeit nach seinem Übertritt in den Warte- oder Ruhestand fort, so ist in der Ruhensberechnung als Einkommen aus der Verwendung nur der Betrag anzusetzen, um den sich dieses Einkommen seit dem Beginn des Versorgungsbezuges erhöht hat.

8. Bei Anwendung des Absatzes 2 auf eine Witwe oder Waise, die im öffentlichen Dienst seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Juli 1937 ununterbrochen verwendet worden ist oder noch verwendet wird, sind an Stelle von

a) 75 vom Hundert (Abs. 2 Nr. 1) 100 vom Hundert,

b) 40 vom Hundert (Abs. 2 Nr. 2) 50 vom Hundert

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen.

9. Erreichen bei Ruhensberechnungen für Warte- oder Ruhestandsbeamte die nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht den Betrag von monatlich 300 Deutsche Mark, so ist vom 1. April 1938 ab dieser Betrag als Kürzungsgrenze anzusetzen. Dies gilt jedoch nur, wenn seit Beginn des Versorgungsbezuges drei Jahre abgelaufen sind.

10. Bei Ruhensberechnungen für Witwen- und Waisengeldberechtigte gilt DV Nr. 9 ohne ihren Satz 2 entsprechend.

11. Bei dem im Abs. 4 bezeichneten „Einkommen von mehr als 300 Deutsche Mark monatlich" handelt es sich um das nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzte Einkommen.

Zu § 129

1. Ob es sich bei der Beschäftigung, die zu dem neuen Versorgungsanspruch geführt hat, um eine „Verwendung im öffentlichen Dienst" handelt, ist nach § 127 Abs. 4 auf Grund des Tatbestandes der damaligen Beschäftigung zu beurteilen. Daß es sich um einen neuen Versorgungsbezug handeln muß, geht daraus hervor, daß der frühere geregelt werden soll. Der Rechtsgrund des neuen Bezuges (Anspruch oder freiwillige Zuwendung) ist belanglos.

2. Der Begriff „ruhegehaltähnliche Versorgung" umfaßt alle auf einem Dienstverhältnis beruhenden, nicht als Wartegeld oder Ruhegehalt gewährten laufenden Bezüge, soweit sie nicht aus Mitteln bestritten werden, zu deren Aufbringung der Bedienstete in einem nicht unwesentlichen Umfang beigetragen hat. Dies kann z. B. angenommen werden, wenn der Bedienstete von den laufenden Beiträgen für seine Versorgung satzungsgemäß mindestens ein Viertel aufgebracht hat.

3. DV Nr. 7 zu § 127 gilt entsprechend.

Zu § 130

Als „das frühere Witwen- und Waisengeld" ist das aus dem früheren Ruhegehalt errechnete Witwen- und Waisengeld anzusehen. Als „Ruhegehalt" gilt der Betrag, der sich nach § 129 Abs. 2 unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen als Ruhegehalt ergibt. DV Nr. 7 zu § 127 gilt entsprechend.

Zu § 131

Bei Anwendung dieser Vorschrift auf eine Witwe, die neben ihrem Witwengeld ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Juli 1937 erhalten hat oder noch erhält, sind an Stelle von 60 vom Hundert 90 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen. DV Nr. 10 zu § 127 gilt entsprechend, und zwar auch dann, wenn die Witwe die Versorgung aus einer erst nach dem 30. Juni 1937 beendeten Verwendung erhält.

Zu § 132

Im Falle des Verlustes von Versorgungsbezügen nach § 132 Abs. 1 ist die Zahlung der Bezüge mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem das Urteil rechtskräftig wird. Bezüge, die für den folgenden Monat bereits gezahlt sind, sind wieder einzuziehen.

Zu § 133

1. Für Abs. 1 Nr. 3 gilt das zu § 132 Bestimmte.
2. (entfällt)

Zu § 135

Zuständig nach dem ersten Halbsatz des Abs. 3 Satz 4 ist für Witwen- und Waisengeldberechtigte die Behörde, die zuletzt zur Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens gegen den betreffenden Beamten befugt war; im übrigen vgl. die DV Nr. 8 zu § 2.

Zu § 136

(entfällt)

Zu § 137

Frühere Beamte, die unwiderrufliche Unterhaltsbeiträge der im § 137 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art beziehen, gelten für die Dauer dieses Bezuges im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 und der Reichsdienststrafordnung als Ruhestandsbeamte.

Zu § 139

1. (1) Schadensersatzansprüche gehen auf den Dienstherrn nach § 184 Abs. 1 auch in den Fällen über, in denen die Versorgung auf bisherigem Recht beruht.

(2) Soweit es sich um Versorgungsbezüge handelt, die bis zum 30. Juni 1937 geleistet worden sind, wird von einer Inanspruchnahme des Schädigers abgesehen. Dies gilt nicht für Leistungen auf Grund des § 12 des Reichsunfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 und gleichlautender Landesvorschriften. Ferner bleiben Leistungen aus Urteilen, Anerkenntnissen und Vergleichen unberührt.

2. Zu den Versorgungsbezügen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die in den §§ 109, 110, 111 Abs. 3 und § 119 bezeichneten Unfallfürsorgeleistungen.

Zu §§ 142, 145, 147, 182

Die Vorschriften der §§ 142, 145, 147 DBG sind nicht in Kraft getreten (vgl. § 11 Satz 2 des Erlasses über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vom 3. April 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 201 —, § 13 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Erlasses über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vom 29. April 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 224 — und Artikel V Nr. 3 des Kontrollratsgesetzes Nr. 36 vom 10. Oktober 1946 — Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 61 —). Es verbleibt daher nach § 182 Halbsatz 2 DBG bei den bisherigen Vorschriften. Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten sind wie bisher vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Zu § 143

Ist beim Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes eine Klage wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes nach bisherigem Recht nicht mehr zulässig, so behält es dabei sein Bewenden. Andernfalls gelten auch für diese Ansprüche die Vorschriften des § 143. Die Klage braucht jedoch in allen Fällen erst bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben zu werden. Das gleiche gilt für die Beschwerde in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3.

Zu § 146

Der Ausschluß des Rechtsweges in den §§ 21 Abs. 2, 33 Abs. 2, 52 Abs. 2, 55 Abs. 5, 63 Abs. 2, 67 Abs. 2, 76 Abs. 4, 84 Abs. 4, 85 Abs. 2, 89 Abs. 1, 95 Abs. 2, 106 Abs. 1, 120 Abs. 2 und 3, 127 Abs. 3 und 4, 128 Abs. 2, 129 Abs. 3, 132 Abs. 1 Satz 2, 133 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2, 146 des Deutschen Beamtengesetzes ist durch Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes, der bei Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt den Rechtsweg eröffnet, aufgehoben.

Zu § 149

1. (entfällt)
2. Auf das Heilverfahren hat der Ehrenbeamte, der einen Dienstunfall erleidet, einen Anspruch.

Zu § 156

(entfällt)

Zu § 162

Auch die Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung gilt als ruhegehaltfähig im Sinne des § 81.

Zu § 163

Eine Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand oder die Beendigung des Beamtenverhältnisses eines Beamten, der sich außerhalb des Deutschen Reichs aufhält, wird bereits wirksam, wenn ihr wesentlicher Inhalt dem Beamten durch Telegramm oder in anderer Form dienstlich mitgeteilt worden ist; die Entscheidung selbst soll zugestellt werden, sobald die Umstände es gestatten. Die obersten Dienstbehörden regeln für ihren Dienstbereich das Erforderliche.

Zu § 165

Bei Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Bundesaufsicht unterstehen, ist der Bundesminister der Finanzen die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Dienstbehörde. . . .

Zu § 170

Als Verwendung, deren Zeit voll ruhegehaltfähig ist, gilt eine Verwendung sowohl im Beamten- als auch im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis.

Zu § 171

(entfällt)

Zu § 172

(entfällt)

Zu § 178

1. (1) Beamte auf Widerruf sind außer den Beamten auf Kündigung auch die Beamten, die in nichtständiger, nicht etatsmäßiger oder ähnlicher Form angestellt sind und deren Beamtenverhältnis nicht unwiderruflich ist.

(2) Vorschriften, die Kündigungsbeamten bisher einen Kündigungsschutz gewährleisteten, bleiben für die Ende Juni 1937 vorhandenen Beamten dieser Art mit der Maßgabe in Geltung, daß die Entlassung (§ 61) nur unter den Voraussetzungen und mit den Folgen ausgesprochen werden kann, die für die Kündigung maßgebend waren; dasselbe gilt für Vorschriften über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, die für diese Beamten bestanden.

2. Wer gemäß dem Gesetz über die Abrede zwischen dem Deutschen Reich und der Regierungskommission des Saargebiets über Beamtenfragen vom 8. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 53) als Beamter übernommen worden ist, ist Beamter im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes, auch wenn er die im § 27 Abs. 1 bezeichnete Urkunde nicht erhalten hat.

Zu § 179

1. (entfällt)

2. Zu Abs. 7 gilt das zu § 83 unter Nr. 1 Bestimmte entsprechend.

3. (entfällt)

4. Der Bundesminister der Finanzen kann die ihm nach Abs. 9 zustehende Befugnis im Sinne des § 165 übertragen.

5. Anträge nach Abs. 9 für mittelbare Bundesbeamte sind über die im § 165 genannten obersten Dienstbehörden vorzulegen.

Zu § 180

Auf nebenbei beschäftigte Beamte (§ 67 Abs. 2 Satz 1), die bereits vor dem 1. Juli 1937 versorgungsberechtigt angestellt worden sind, findet § 67 Abs. 2 Satz 1 keine Anwendung. Soweit diese Beamten vor dem 1. Juli 1937 Teilbezüge einer Besoldungsgruppe erhielten und ihnen Versorgungsbezüge nach diesen Teilbezügen zugesichert waren, kann diese Regelung aufrechterhalten bleiben.

Zu § 184

1. (entfällt)

2. Das Wartegeld (Abs. 1 Satz 2) wird nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes neu nur festgesetzt, wenn nach dem 30. Juni 1937 die Voraussetzung des § 87 gegeben ist.

3. Sofern früheren Beamten und ihren Hinterbliebenen nach bisherigem Recht Versorgungsbezüge am 1. Juli 1937 nicht mehr zustehen und auch nicht mehr bewilligt werden können, erwerben sie nach dem Deutschen Beamtengesetz keine neuen Versorgungsansprüche; ihre Rechtsverhältnisse richten sich ausschließlich nach bisherigem Recht.

4. Die Rechtsverhältnisse von früheren Beamten (insbesondere Ruhestandsbeamten) und ihren Hinterbliebenen, denen nach einem vor dem 1. Juli 1937 eingetretenen Versorgungsfalle auf Grund der bisherigen Vorschriften an diesem Tage Versorgungsbezüge noch zustehen oder noch bewilligt werden können, regeln sich teils nach altem, teils nach neuem Recht. Von den Vorschriften des neuen Rechts finden nur die im § 184 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 bezeichneten Vorschriften auf sie Anwendung. Im übrigen regeln sich ihre Rechtsverhältnisse, also insbesondere die rechtliche Grundlage und die Höhe ihrer Versorgungsbezüge, nach bisherigem Recht.

5. Die Rechtsverhältnisse, insbesondere die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines Beamten, der sich am 1. Juli 1937 im Ruhestand befunden hat, richten sich nach dem Deutschen Beamtengesetz; die Versorgungsbezüge sind jedoch aus dem Ruhegehaltsbetrage des Verstorbenen zu berechnen.

6. Die Rechtsverhältnisse der nach dem 30. Juni 1937 noch im Dienst oder im Wartestand befindlichen Beamten und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach dem Deutschen Beamtengesetz und dieser Durchführungsverordnung.

7. (entfällt)

8. Beamte, die nach § 4 des Berufsbeamtengesetzes mit Versorgung entlassen sind, gelten als Ruhestandsbeamte. . . .

9. (entfällt)

10. (entfällt)

11. Die Vorschriften des § 7 des Abschnitts I der Pensionskürzungsvorschriften vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 546) gelten für die vor dem 1. Juli 1937 eingetretenen Versorgungsfälle unverändert weiter.

12. (entfällt)

13. (entfällt)

Anlage zur DV Nr. 1 zu § 4 DBG

Formblatt

....

(Behörde)

Verhandelt

...................................., den ....

Niederschrift über die Vereidigung des

....

(Vorname, Name)

geboren am .... in ....

der als — zum .... einberufen — ernannt worden ist.

Dem Erschienenen wurde die Eidesformel vorgelesen. Er wurde auf die Bedeutung des Diensteides hingewiesen. Er wiederholte unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgesprochene Eidesformel:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen — so wahr mir Gott helfe —*)."

gelesen, genehmigt, unterschrieben

....

(Vor- und Zuname)

Dies wird unterschriftlich bescheinigt

....

(Leiter der Behörde oder dessen Beauftragter, Amtsbezeichnung)

*) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden (§ 4 Abs. 2 DBG, Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 136 Abs. 4 Reichsverfassung 1919).

Verordnung
zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung

vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 690)

in der Fassung

sämtlicher Änderungsverordnungen, des § 2 Buchst. c des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) sowie

der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 10. Oktober 1950 (BGBl. S. 726).

Auf Grund des § 120 der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1937 folgendes verordnet:

Zu § 1

Die für Ehrenbeamte (§ 149 DBG) geltenden besonderen Vorschriften über die Verhängung von Bußen . . . und über das Ausscheiden . . . bleiben unberührt. Für Personen, die, ohne in das Beamtenverhältnis berufen worden zu sein, ehrenamtlich tätig sind, gilt das Gesetz nicht.

Zu § 6

1. Als Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind nur anzusehen:

das Grundgehalt — bei außerplanmäßigen Beamten die Diäten — oder die entsprechenden Bezüge, ruhegehaltfähige Zulagen, ruhegehaltfähige Gebühren oder Gebührenanteile, der örtliche Sonderzuschlag, der Wohnungsgeldzuschuß oder die entsprechenden Bezüge, bei Wartestandsbeamten das Wartegeld, ferner die auf Grund des § 2 Buchst. b BPG zu gewährenden nichtruhegehaltfähigen Zulagen nach dem Gesetz über die Änderung von Dienstbezügen für die Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 3. Dezember 1948 (WiGBl. S. 137).

2. Höchstbetrag der Geldbuße ist die Summe der in Nr. 1 genannten, nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Monatsbezüge.

3. Die Vorschrift des § 6 Satz 3 gilt nur für Beamte, die ausschließlich Gebühren beziehen. Bei diesen Beamten soll die Geldbuße die monatlichen Gesamtbezüge, die der Beamte im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor Verhängung der Geldbuße oder, wenn sie durch Urteil verhängt wird, vor Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens bezogen hat, nicht übersteigen.

Zu § 7

1. Das zu § 6 unter Nr. 1 Gesagte gilt auch hier. Die Gehaltskürzung erstreckt sich auf alle Ämter, die der Bestrafte bei Rechtskraft des Urteils bekleidet.

2. Die bruchteilmäßige Verminderung wird an den nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Dienstbezügen vorgenommen.

3. Bei Wartestands- und Ruhestandsbeamten beträgt die bruchteilmäßige Verminderung des Wartegeldes oder Ruhegehalts höchstens ein Fünftel des nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Wartegeldes oder Ruhegehalts.

Zu § 8

Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind alle dem Beamten auf Grund seines Amtes zustehenden Bezüge.

Zu § 13

Ein nach § 13 Abs. 3 gefaßter Beschluß ist nur dann „einstimmig", wenn die Zweifel der Mitglieder des Dienststrafgerichts an der Richtigkeit der strafgerichtlichen Tatsachenfeststellung sich übereinstimmend auf denselben Teil der tatsächlichen Feststellungen beziehen, welche die Entscheidung des Strafgerichts tragen; dies ist in den Urteilsgründen (§ 65) zum Ausdruck zu bringen.

Zu § 16

1. Als „Verwaltungsbehörden" gelten auch die Behörden der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verwaltungsstellen (vgl. § 112 Abs. 5 RDStO und § 151 Abs. 6 DBG).

2. Die Befugnis des Dienstvorgesetzten, Beamte seiner Behörde oder einer ihm nachgeordneten oder seiner Aufsicht . . . unterstehenden Behörde mit der (uneidlichen) Vernehmung zu beauftragen, bleibt unberührt.

Zu § 19

1. Für Zustellung von Ladungen gilt folgendes:

a) Stets zuzustellen sind:

die Ladungen des Beschuldigten, seines Verteidigers und des Vertreters der Einleitungsbehörde zur Hauptverhandlung (§ 58 Abs. 3 und § 59 Abs. 2);

die Ladungen der Zeugen und Sachverständigen im Verfahren vor der Dienststrafkammer (§ 58 Abs. 1 Satz 2 und § 61 Abs. 3) und dem . . . Dienststrafhof (§ 75) sowie im Wiederaufnahmeverfahren (§ 90 Abs. 2 und § 91 Abs. 2), und zwar unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens (vgl. §§ 48, 72 StPO);

die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Beschuldigten nach § 59 Abs. 1 Satz 3.

b) Von einer förmlichen Zustellung kann bei der Ladung der Zeugen und Sachverständigen in der Untersuchung (§46), des Beschuldigten nach §§ 47 und 49 und des Vertreters der Einleitungsbehörde nach § 50 abgesehen werden, wenn anderweitig Gewähr geboten ist, daß die Ladung den Empfänger erreicht. Dies gilt insbesondere für Ladungen zu einzelnen Terminen im Lauf einer sich über mehrere Tage erstreckenden Beweiserhebung.

c) Ladungen, die nicht förmlich zugestellt werden, sind mündlich unter Aufnahme

eines Aktenvermerks oder schriftlich zu übermitteln.

2. Als „Behörde" im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 4 gilt auch der Vertreter der Einleitungsbehörde.

Zu § 24

1. Wer oberste Dienstbehörde ist, ergibt sich aus § 2 Abs. 4 DBG und den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften.

2. (entfällt)

3. Die oberste Dienstbehörde kann in Zweifelsfällen mit Zustimmung des Bundesministers des Innern bestimmen, welche Dienststellen nicht als der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnete Dienstvorgesetzte im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 2 anzusehen sind. . . .

4. Bekleidet ein Beamter mehrere Ämter (z. B. Hauptamt und Nebenamt, Ehrenamt neben dem Berufsamt), so kann der für jedes Amt zuständige Dienstvorgesetzte Dienststrafen im Rahmen seiner Befugnis verhängen, Geldbußen jedoch nur nach Maßgabe der Dienstbezüge aus diesem Amt. Der bestrafende Dienstvorgesetzte hat dem anderen Dienstvorgesetzten die Bestrafung mitzuteilen.

5. Bei Abordnung oder Beurlaubung eines Beamten zu einer anderen Behörde geht — anders als nach § 29 Abs. 2 Satz 2 — die Dienststrafbefugnis des § 24 für die während der Abordnung oder Beurlaubung begangenen Dienstvergehen auf den neuen Dienstvorgesetzten über, soweit dieser nicht ihre Ausübung dem anderen Dienstvorgesetzten überläßt.

Zu § 29

1. (entfällt)

2. Als für die Dienstaufsicht zuständig im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 a gilt die Oberste Bundesbehörde, die auf Grund der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Vorlage der Ernennungsvorschläge an den Bundespräsidenten zuständig ist.

3. Einleitungsbehörden im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1b sind die nach den in Nr. 2 genannten Vorschriften für die Ernennung zuständigen Behörden oder, soweit sie die Ausübung des Ernennungsrechts auf andere Behörden weiterübertragen haben, diese Behörden.

4. Die Befugnis der Einleitungsbehörde im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 2 umfaßt sämtliche der Einleitungbehörde nach dem Gesetz zustehenden Anordnungen. Die Oberste Bundesbehörde kann sich jedoch die Bestellung des Untersuchungsführers sowie des Vertreters der Einleitungsbehörde (§ 44 Abs. 2) für bestimmte, ihrer Aufsicht unterstehende Gruppen von Beamten allgemein vorbehalten, unter Belassung der übrigen Befugnisse bei der Einleitungsbehörde. . . .

5. Wird die Zuständigkeit der nach § 29 Abs. 1 zuständigen Behörde als Ernennungs- oder Dienstaufsichtsbehörde durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung des Bundespräsidenten geändert, so ändert sich auch ihre Zuständigkeit als Einleitungsbehörde.

6. (entfällt)

7. Im Sinne des § 29 Abs. 2 ist für die Einleitung bei einem nicht wieder beschäftigten Wartestandsbeamten und bei einem Ruhestandsbeamten die Behörde zuständig, die bei seinem Eintritt in den Wartestand oder in den Ruhestand zuständig gewesen wäre, wenn die Vorschriften des § 29 Abs. 1 damals schon gegolten hätten. Dienststrafverfahren sind nicht deshalb unwirksam, weil sie entgegen dieser Vorschrift eingeleitet worden sind.

8. Ist ein bei Verkündung dieser Verordnung anhängiges förmliches Dienststrafverfahren vor dem 1. Juli 1937 von einer Behörde eingeleitet worden, die hierfür nach damaligem Recht unzuständig war, nach der Reichsdienststrafordnung aber zuständig ist, so gilt der Mangel der Zuständigkeit als geheilt.

Zu den §§ 32 bis 40

1. (entfällt)

2. Der Vorsitzende der Dienststrafkammer bestimmt die Reihenfolge, in der seine Stellvertreter ihn im Fall seiner Verhinderung vertreten. Sind mehrere Abteilungen gebildet, so regelt er den Vorsitz in diesen.

3. Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte. Als Berichterstatter (§ 61 Abs. 1) sind in erster Linie die hauptamtlich ernannten rechtskundigen Beisitzer heranzuziehen.

4. Der Vorsitzende stellt zu Beginn des Kalenderjahres die Reihenfolge der Teilnahme der nicht hauptamtlichen rechtskundigen Beisitzer und der anderen Beisitzer an den Sitzungen nach der Reihenfolge der vom Bundesminister des Innern mitgeteilten Ernennungsliste fest; Mitglieder, die während der Amtszeit (§ 36) neu ernannt werden, sind der Liste anzufügen. Bei der Heranziehung der Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen ist von der festgestellten Reihenfolge auszugehen, mit der Maßgabe des § 37, 2. Halbsatz, daß einer der Beisitzer der Laufbahn und möglichst dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören soll. Hierbei gelten als „Laufbahn" die Laufbahngruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes, als „Verwaltungszweig" die einzelnen Obersten Bundesbehörden einschließlich der ihnen unterstehenden Verwaltungen.

5. Bei Vertagung der Hauptverhandlung oder Zurückverweisung der Sache (§ 73 Abs. 1 Nr. 3) soll die Dienststrafkammer in der gleichen Besetzung entscheiden wie in der ersten Verhandlung.

6. Wartestandsbeamte können nicht Mitglied der Dienststrafkammer sein (vgl. § 40 Abs. 1 Nr. 3).

7. Als zum höheren Verwaltungsdienst befähigt im Sinne des § 35 Abs. 4 gilt, wer nach der Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 666) ausgebildet und geprüft ist oder nach den . . . landesrechtlichen Vorschriften die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzt.

8. Die Mitglieder der Dienststrafkammer erhalten für die in Ausübung dieser Tätigkeit unternommenen Reisen die Reisekostenvergütungen, die ihnen nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) in der Fassung vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 575) zustehen.

9. Als Ausscheiden aus dem Hauptamt im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 4 gilt es, wenn der Beamte,

auch ohne den unmittelbaren Dienstherrn zu wechseln, in eine höhere Laufbahn oder in einen anderen Verwaltungszweig (vgl. oben Nr. 4) versetzt wird, dagegen nicht, wenn er innerhalb des Bezirks der Dienststrafkammer an eine andere Behörde desselben Verwaltungszweiges versetzt oder in derselben Laufbahn befördert wird.

10. (entfällt)

11. Die Dienststrafkammern führen als Dienstsiegel das kleine Bundessiegel nach dem Erlaß über die Bundessiegel vom 20 Januar 1950 (BGBl. S. 26) mit der Umschrift: „Dienststrafkammer X (Name des Ortes)".

12. Die Entscheidungen, Ersuchen usw. der Dienststrafkammer ergehen unter der Behördenbezeichnung „Dienststrafkammer X (Name des Ortes)". Die Überschrift der Urteile lautet: „Im Namen des Volkes". Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile und Beschlüsse erteilt die Geschäftsstelle der Dienststrafkammer unter Beidrückung des Dienstsiegels (oben Nr. 11) mit dem Vermerk:

„Ausgefertigt
Ort, Datum
Geschäftsstelle
Unterschrift".

Zu § 50

Der Vertreter der Einleitungsbehörde ist auch zur Vernehmung des Beschuldigten (§ 47) zu laden.

Zu § 52

(entfällt)

Zu § 53

1. Hat die Einleitungsbehörde gemäß § 44 Abs. 1 von der Untersuchung abgesehen, so dürfen in der Anschuldigungsschrift Tatsachen zuungunsten des Beschuldigten nur insoweit verwertet werden, als ihm in den Vorermittlungen Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu äußern.

2. Verwertet die Anschuldigungsschrift Tatsachen, zu denen sich der Beschuldigte weder in der Untersuchung noch in Vorermittlungen hat äußern können, oder leidet das in zulässiger Weise eingeleitete Dienststrafverfahren an sonstigen Verfahrensmängeln, so kann der Vorsitzende der Dienststrafkammer die Anschuldigungsschrift an die Einleitungsbehörde zur Behebung der Mängel zurückgeben. § 53 Abs. 4 gilt sinngemäß.

Zu § 58

(entfällt)

Zu § 64

1. Der Unterhaltsbeitrag ist aus dem nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Ruhegehalt zu berechnen. Bei nach § 4 BBG entlassenen Beamten ist von den nach §§ 4, 8 BBG zustehenden Bezügen auszugehen.

2. Bei Anwendung der §§ 127, 129 DBG nach § 64 Abs. 4 Satz 2 sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 127 Abs. 1) und der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag (§ 129) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt.

Zu § 78

Wird die vorläufige Dienstenthebung gleichzeitig mit der Einleitung verfügt, so wird sie mit Zustellung der Einleitungsverfügung wirksam (vgl. § 28). Wird sie später verfügt, so ist die Verfügung dem Beamten schriftlich mitzuteilen und wird mit dem Zugang wirksam.

Zu § 79

1. Als Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind die zu § 6 unter Nr. 1 genannten, nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Bezüge aus allen Ämtern, auf die sich die Einbehaltung nach § 80 Abs. 2 erstreckt, anzusehen.

2. Für die Einbehaltung eines Teils des Wartegeldes oder Ruhegehalts gilt Nr. 1 sinngemäß. Bei nach § 4 BBG entlassenen Beamten (vgl. § 115 Abs. 3) ist von den nach §§ 4, 8 BBG zustehenden Bezügen auszugehen.

3. Die Einbehaltung beginnt bei der nächsten Zahlung der Dienst- oder Versorgungsbezüge nach dem Zeitpunkt, in dem die Anordnung der zahlenden Kasse zugegangen ist. Im Fall des § 106 wird die Anordnung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Beamte nach Feststellung des Dienstvorgesetzten seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre; für die tageweise Berechnung der Bezüge gilt Nr. 91 der Reichsbesoldungsvorschriften.

Zu § 96

Die Dienststrafkammer ist auch zuständig, wenn der . . . Dienststrafhof den Unterhaltsbeitrag bewilligt hatte. Gegen ihren Beschluß ist Beschwerde nach § 66 zulässig.

Zu den §§ 97 bis 99

1. Gebühren werden nicht erhoben.

2. Zu den Kosten im Sinne der §§ 97 bis 101 gehören:

Schreibgebühren für auf Antrag erteilte Ausfertigungen und Abschriften (25 Dpf. für jede angefangene Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält);

Postgebühren

a) für Übersendung der auf Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften,

b) für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen;

Telegrammgebühren, Fernsprechgebühren im Fernverkehr;

die durch Einrückung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;

die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;

die in der Untersuchung entstandenen Tagegelder und Reisekosten des Untersuchungsführers, des Vertreters der Einleitungsbehörde und des Schriftführers;

die Kosten für die Unterbringung und Unter-

suchung des Beschuldigten in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt;

die baren Auslagen des dem Beschuldigten im Falle des § 48 Abs. 1 bestellten Verteidigers;

die baren Auslagen des auf Grund des § 15 Abs. 2 bestellten Pflegers.

3. Die entstandenen Kosten sind, gegebenenfalls mit Abschriften der Berechnungen, in den Vorermittlungs- und Untersuchungsakten zu vermerken.

4. Die Verwaltungskosten der Dienststrafgerichte, insbesondere Reisekosten- und Tagegelder der Mitglieder und die durch die Teilnahme des Vertreters der Einleitungsbehörde (obersten Dienstbehörde) an der Hauptverhandlung entstehenden Kosten, gehören nicht zu den Kosten des Dienststrafverfahrens im Sinne der §§ 97 bis 101.

Zu § 100

1. Dem Beschuldigten können nur tatsächlich entstandene Auslagen erstattet werden, nicht Verdienstausfälle und dergleichen. Zu den notwendigen Auslagen gehören auch Reisekosten des Beschuldigten und von ihm gezahlte Zeugengebühren.

2. Die Dienststrafkammer entscheidet nur über die im ersten Rechtszug entstandenen Auslagen. Ob auch die im Berufungsverfahren entstandenen Auslagen zu erstatten sind, entscheidet der . . . Dienststrafhof; trifft er keine Entscheidung, so hat der Beschuldigte keinen Anspruch auf Erstattung dieser Auslagen.

3. Als Kosten der Verteidigung sind nur die dem Verteidiger nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zustehenden Sätze anzusehen; darüber hinaus vereinbarte Honorare sind nicht zu erstatten.

Zu § 102

1. Das Beamtenverhältnis endet mit der Rechtskraft des Urteils; dies gilt auch für die Berechnung der Dienstzeit. Die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge ist jedoch erst mit dem Ende des Monats, in dem das auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts lautende Urteil rechtskräftig wird, einzustellen; Bezüge, die für den folgenden Monat bereits gezahlt sind, sind wieder einzuziehen oder auf einen etwaigen Unterhaltsbeitrag (vgl. § 64 Abs. 3) anzurechnen.

2. Mit der Vollstreckung der Gehaltskürzung (Kürzung des Ruhegehalts) ist in der Regel bei der auf den Eintritt der Rechtskraft des Urteils folgenden Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge zu beginnen.

3. Die Vollstreckung der Geldbuße (§ 102 Abs. 3 Satz 1) wird nicht dadurch gehindert, daß der Bestrafte nach ihrer Verhängung in den Ruhestand tritt. Endet das Beamtenverhältnis auf andere Weise (vgl. § 50 DBG), so ist die Geldbuße nicht zu vollstrecken.

4. Bei Beamten, die Gebühren beziehen (§ 102 Abs. 3 Satz 2), wird die Kürzung nach einem monatlichen Pauschalbetrag berechnet, der sich aus dem Durchschnitt der Gesamtbezüge (Gebühren und etwaigen sonstigen Dienstbezüge) der letzten sechs Monate vor Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens ergibt. Für die Beitreibung gilt § 103.

Zu § 103

1. Die dem Beschuldigten auferlegten Kosten des Dienststrafverfahrens können von einem nach § 64 bewilligten Unterhaltsbeitrag abgezogen werden.

2. Im übrigen werden Geldbeträge, soweit nicht nach § 97 Abs. 1 Satz 2, § 101 Abs. 2 Satz 3, § 102 Abs. 4 oder § 82 Abs. 2 Satz 2 verfahren werden kann, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Zu § 108

Richterliche Beamte sind diejenigen Beamten, die in ihrem Hauptamt eine richterliche Tätigkeit ausüben, für die gesetzlich die Unabhängigkeit gewährleistet ist.

Zu § 112 Abs. 4

1. (entfällt)

2. Der für die Aufsicht zuständige Bundesminister kann seine Befugnisse als oberste Dienstbehörde auch auf die oberste Dienstbehörde einer seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaft übertragen.

Zu § 114

(entfällt)

Zu § 116

1. Die nach bisherigem Recht erfolgte Bestellung eines Beamten als Untersuchungsführer oder als Anklagevertreter bleibt in den beim Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren so lange rechtswirksam, als der Beamte nicht von der nach der RDStO zuständigen Einleitungsbehörde von diesem Amt abberufen wird.

2. Zu den Maßnahmen, die rechtswirksam bleiben, gehört auch eine nach bisherigem Recht kraft Gesetzes eingetretene vorläufige Dienstenthebung und Gehaltseinbehaltung; für ihre Beendigung gelten §§ 81 und 82.

3. Gegenüber Entscheidungen, die vor dem 1. Juli 1937 ergangen sind, verbleibt es bei den Rechtsmittelfristen des bisherigen Rechts.

Zu § 121

(entfällt)

Verordnung
zur Änderung der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung.
Vom 16. Oktober 1950.

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird hiermit verordnet:

§ 1

§ 14 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 25. März 1939 (Reichsministerialbl. S. 677) in der Fassung der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung vom 9. September 1939 (Reichsministerialbl. S. 1443) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1 Buchstabe a ist unter Streichung des Strichpunkts anzufügen:
„und, soweit es sich um Testbenzin oder

Waschpetroleum handelt, auch zum Reinigen, das nicht beim Herstellen oder Bearbeiten von Waren erfolgt;"

2. in Ziffer 1 sind folgende Bestimmungen einzufügen:

„i) Druckfarbenfabriken zum Herstellen von Tiefdruckfarben und von Verdünnungsmitteln (Verdünnungsfirnissen) für Tiefdruckfarben;

k) Tiefdruck- und anderen graphischen Anstalten zum Verdünnen von Tiefdruckfarben;"

3. in Ziffer 2 Buchstabe a ist der Buchstabe „h" zu ersetzen durch den Buchstaben „k".

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Oktober 1950.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Berichtigung zum Volkszählungsgesetz.

In Ziff. III der Anlage 1 zum Gesetz über eine Zählung der Bevölkerung, Gebäude, Wohnungen, nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe im Jahre 1950 (Volkszählungsgesetz 1950) vom 27. Juli 1950 (BGBl. S. 335) sind auf Seite 338 rechte Spalte, obere Hälfte, die Worte „Umsatz der Arbeitsstätte," falsch eingerückt worden. Dies hat zu Zweifeln Anlaß gegeben. Die ordnungsmäßige Fassung der in Frage kommenden Stelle wird deshalb nochmals bekanntgegeben:

„Zahl der für die Arbeitsstätte zugelassenen Kraftfahrzeuge und Anhänger, nach Stück und Nutzlast, aufgegliedert nach:

Krafträdern (auch mit Beiwagen)
Personenkraftwagen,
Omnibussen,
Lastkraftwagen, Lieferwagen,
Zugmaschinen,
sonstigen Kraftfahrzeugen (z. B. Motorspritzen, Abschleppfahrzeuge),
Anhängern

Umsatz der Arbeitsstätte,

Rechtsform und Kapital des Unternehmens nach folgenden Gesichtspunkten:" . . .

Bonn, den 4. November 1950.

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Egidi

Hinweis.

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen weisen zu den Bekanntmachungen vom 30. Juni 1950 (BGBl. S. 279 und 306) darauf hin,

I. daß in der Bundesfassung des Deutschen Beamtengesetzes (BGBl. S. 279)

a) an folgenden Stellen die bisherige Schriftart durch die nachstehend angegebene zu ersetzen ist:

1. im § 1 Abs. 1: *Deutschland*
2. im § 2 Abs. 3: *eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zum* unmittelbaren Dienstherrn
3. in den §§ 20, 37 Abs. 1, 44 Abs. 1, 75 Abs. 4: *Bundespräsident*
4. im § 26 Abs. 1 Nr. 1: 1. *die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,*
5. im § 26 Abs. 2: *ihm*
6. in den §§ 43, 54 Abs. 1, 66 Abs. 1, 78 Abs. 1: *Bundespräsidenten*
7. im § 127 Abs. 4: *Deutsche Mark*
8. im § 150: *zuständige Bundesminister*
9. im § 151 Abs. 1: *bundesunmittelbare*

b) zu setzen ist:

1. im § 7 Abs. 1: „erfordert"
2. im § 184 Abs. 2 Nr. 6: „Wirtschaft",

c) im § 48 Abs. 1 zwischen den Worten „im" und „*Bundes*dienst" einzufügen ist: „ . . .";

II. daß in der Bundesfassung der Reichsdienststrafordnung (BGBl. S. 306) zu setzen ist:

1. im § 6, 3. Zeile: „Dienstbezüge, oder"
2. im § 11 Abs. 1, 4. Zeile: „Dienststrafverfahren"
3. im § 13 Abs. 2, 5. Zeile: „fortgesetzt"
4. im § 19 Abs. 1, 4. Zeile: „Empfangsschein oder,"
5. im § 24 Abs. 2, 6. und 9. Zeile: „Höchstbetrags"
6. im § 30 Abs. 1, 9. Zeile: „Sachverhalts"
7. im § 38 Abs. 1, 2. Zeile: „ihren"
8. im § 73 Abs. 3, 2. Zeile: „Nr. 4, schriftlich"
9. im § 83 Abs. 1, 18. Zeile: „sind; als"
10. im § 102 Abs. 1, 6. und 7. Zeile: „auf Gehaltskürzung"
    Abs. 5, 4. Zeile: *den*
11. in der Überschrift zu § 112: „der . . ."
12. im § 112 Abs. 4, 7. Zeile: „Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz"
    Abs. 5, 1. Zeile: „im Abs. 4"
13. im § 121 Abs. 3, 2. Zeile: „Kraft, die"
    2. und 3. Zeile: „Beamten, auf die dieses".

Das Bundesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich DM 3.— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0.30 beim Verlag des „Bundesanzeiger" in Bonn oder in Köln-Rh. Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 83 400.
Druck: Kölner Pressedruck GmbH., Breite Straße 70.